

# Vertragsbedingungen für Charter auf See

## 1. VERTRAGSPARTNER, VERANSTALTER, Rechtsstellung der SALT Charter GmbH

Vertragspartner sind der umseitig genannte Charterer (gleichzusetzen mit Mieter) und seine Crew sowie der Vercharterer (gleichzusetzen mit Veranstalter/Vermieter). Die Agentur SALT Charter GmbH ist nicht Veranstalterin, sondern Vermittlerin im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages.

## 2. VERTRAGSINHALT UND VERTRAGSBEGINN

Der Charterer mietet die genannte Yacht zu den im umseitigen Vertrag stehenden Bedingungen und den folgenden weiteren gegenseitigen Verpflichtungen.

## 3. VERPFLICHTUNGEN DES VERCHARTERERS

3.1 Der Vercharterer verpflichtet sich, die gemietete Yacht zu Beginn des Chartertermins dem Charterer seeklar, sauber und mit gefüllten Tanks für Wasser, Treibstoff und Gas zu übergeben. Kann der Vercharterer, auch ohne sein Verschulden, die vom Charterer gemietete Yacht oder eine gleichwertige Yacht nicht zu Beginn des Chartertermins übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Mietpreises, ohne Abzug, verpflichtet.

3.2 Der Vercharterer versichert, daß die gemietete Yacht in technisch einwandfreiem Zustand ist und auch die Ausrüstung den Erfordernissen des Fahrtgebietes entspricht. Für das Fahrtgebiet sind Seekarten und nautische Literatur an Bord. Der Vercharterer haftet jedoch nicht für Schäden, die durch die Verwendung dieser Seekarten und Literatur verursacht werden.

3.3 Die Yacht ist haftpflichtversichert für Personen- und Sachschäden und vollkaskoversichert mit der pro Schadensfall eingetragenen Selbstbeteiligung. Alle Versicherungsprämien (außer der Kautions- bzw. Havarieversicherung) sind in den Charterkosten enthalten. Die Versicherung deckt in der Regel nicht Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden an von an Bord gebrachten Sachen sowie Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Kopie der Versicherungspolice wird bei Übernahme der Yacht ausgehändigt.

## 4. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN DES CHARTERERS

4.1 Alle Zahlungen sind fristgerecht durch Überweisung an die SALT Charter GmbH zu leisten, sofern für Extras nicht anders vereinbart. Schecks und Barzahlung werden nicht akzeptiert. Nach Eingang der Restzahlung erhält der Charterer die Reisedokumente (Bordpaß/Voucher). Für verspätet eingehende Restzahlungen wird eine Pauschale von EUR 100,- für erhöhten Aufwand (SWIFT-Zahlung usw.) berechnet. Geht die Restzahlung nicht vollständig vor Charterbeginn auf dem Konto der SALT Charter GmbH ein, kann die gebuchte Yacht am Ausgangshafen nicht übernommen werden.

4.2 Vor Yachtübergabe ist vom Charterer die Kautions- bzw. Havarieversicherung in bar, Travellerschecks oder in undatierten Euroschecks mit Scheckkarte (in der jeweils zulässigen Höchstgrenze) zu hinterlegen. Bei einigen Vercharterern deckt die angebotene Kautions- bzw. Havarieversicherung Schäden ganz oder teilweise ab.

4.3 Das oben bestimmte Charterrevier darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vercharterers überschritten werden.

4.4 Der Charterer darf die Yacht nur mit der vereinbarten Personenanzahl belegen. Diese Personen (Crew) muß er spätestens 5 Wochen vor Charterbeginn auf der ihm mit dem Chartervertrag übergebenen Crewliste bei SALT Charter GmbH einreichen.

4.5 Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht und die Ausrüstung sorgfältig und nach den Regeln der Seemannschaft zu handhaben. Insbesondere verpflichtet er sich, keine Personen- oder Warentransporte gegen Entgelt durchzuführen; keine Tiere an Bord zu bringen (Ausnahmen nur nach schriftlicher Genehmigung); keine gefährlichen Güter zu transportieren; die Yacht nicht Dritten zu überlassen; keine undeklarierten, zollpflichtigen Waren an Bord mitzuführen; ein Logbuch, einschließlich der Aufzeichnungen der Wetterberichte, ordnungsgemäß zu führen; die An- und Abmeldung beim Hafenkapitän vorzunehmen und die Hafengebühren zu bezahlen; Nachtfahrten nur mit besonderer Umsicht zu unternehmen und zu unterlassen, falls sie verboten sind (z.B. Karibik, Polynesien); die Yachtgebräuche und die Flaggenführung zu beachten; sich über die gesetzlichen Bestimmungen der Aufenthalts- und Transitländer zu informieren und diese einzuhalten sowie vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren; bei Segelyachten den Motor nur als Hilfsmaschine zu benutzen und ihn bei Lage nicht mitlaufenzulassen; während des Törns die notwendigen Kontroll- und Wartungsintervalle (Motor- u. Getriebeöl, Kühlwasser - bei Zweikreiskühlsystem) einzuhalten; nicht an Wett- und Regattafahrten teilzunehmen; Grundberührungen im Logbuch zu vermerken und bei Rückkehr dem Vercharterter zu melden; andere Fahrzeuge nur im Seenotfall zu schleppen; die Yacht nur im Seenotfall (mit eigener Trosse, um hohe - vorher auszuhandelnde - Bergungskosten zu vermeiden) schleppen zu lassen; bei Meldung gefährdender Wind- und Seeverhältnisse (ab 6 Bft.) den schützenden Hafen nicht zu verlassen bzw. den nächstgelegenen Schutzhafen oder eine geeignete Ankerbucht anzulaufen; die Yacht vor offener Küste nicht ohne Aufsicht (Ankerwache) zu lassen und sicherzustellen, daß sie bei Gefahr sofort verholt werden kann und bei Reinigung der Yacht keine scheuernden, ätzenden und chlorhaltigen Putzmittel zu verwenden.

4.6 Treten während der Charterzeit Schäden an der Yacht oder deren Ausrüstung auf, die durch normalen Materialverschleiß verursacht werden, veranlaßt der Charterer deren unverzügliche und fachgerechte Beseitigung bis zu einer beim Eincheck mit dem Vercharterter abgestimmten Höhe (meist bis zu EUR 300,-). Quittungen und ausgetauschte Teile sind für die spätere Abrechnung mit dem Vercharterter aufzubewahren.

4.7 Bei größeren Schäden (Schäden über EUR 300,-) sowie Havarien, möglicher Verspätung, Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung der Yacht durch Behörden oder Außenstehende ist der Vercharterter unverzüglich telefonisch oder telegraphisch zu benachrichtigen und seinen Anweisungen Folge zu leisten. Der Charterer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (z.B. Ausfall der Yacht für die nächste Crew) dienlich ist. Er hat - in Absprache mit dem Vercharterter - ggf. Reparaturen in Auftrag zu geben, diese zu dokumentieren und zu überwachen und ggf. in Vorlage zu treten.

4.8 Unfälle von an Bord befindlichen Personen und Havarien mit Beteiligung Dritter müssen umgehend den nächsten Hafen- oder Polizeibehörden gemeldet werden. Dabei sind die Schiffstypen und die Personalien aller an der Havarie oder dem Unfall beteiligten Personen und Zeugen festzustellen. Über den Vorgang faßt der Charterer ein schriftliches Protokoll ab und läßt es von den Beteiligten sowie den Zeugen unterschreiben und vom Hafenkapitän, Havariekommissar oder Arzt gegenzeichnen. Dieses Protokoll wird dem Vercharterter ausgehändigt, damit ggf. eine ordnungsgemäße Abwicklung mit der Versicherung möglich wird.

## **5. ÜBERGABE DER YACHT, KAUTIONSSTELLUNG**

5.1 Yachtzustand und Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer und Vercharterer gemeinsam überprüft (Eincheck) und durch gegenseitige Unterschrift bestätigt. Danach ist es verbindlich und spätere Einwendungen des Charterers wegen Zustand sowie Tauglichkeit der Yacht und ihrer Ausrüstung sind nicht mehr möglich.

5.2 Bei dieser Überprüfung werden dem Charterer die Yacht und die Funktionen der Ausrüstung ausführlich erklärt. Die Charterzeit umfaßt die Übergabe- und Rückgabezeiten.

## **6. RÜCKGABE DER YACHT, BEZAHLUNG DER VERBRAUCHSMATERIALIEN**

6.1 Zum oben vereinbarten Zeitpunkt übergibt der Charterer die Yacht mit aufgefülltem Dieseltank sowie innen und außen perfekt gereinigt. Die persönlichen Sachen der Crew sind von Bord gebracht.

6.2 Schäden an der Yacht sowie verlorene, beschädigte oder nicht mehr funktionstüchtige Ausrüstungsgegenstände hat der Charterer dem Vercharterer anzuzeigen. Verschwiegene Schäden hat der Charterer auch noch nach Rückzahlung der Kaution zu ersetzen.

6.3 Ist die Yacht bei Rückgabe nicht vollgetankt (Diesel), kann der Vercharterer die Kosten dafür pauschal abrechnen. Ebenso werden ggf. verbrauchtes Öl, Gas, Batterien und eine evtl. notwendige Nachreinigung pauschal abgerechnet. Über diesen Vorgang wird ein Protokoll erstellt. Nach dessen Unterzeichnung durch Charterer und Vercharterer ist es verbindlich und die Rückgabe ist abgeschlossen.

## **7. RÜCKERSTATTUNG DER KAUTION**

Die geleistete Kaution wird ohne Abzug an den Charterer zurückerstattet, wenn die Yacht unbeschädigt und ihr Inventar vollständig zurückgegeben ist. Bei Verlusten oder Schäden wird die Kaution ganz oder teilweise bis zur endgültigen Kostenverrechnung einbehalten, sofern eine sofortige Abrechnung nicht möglich ist. Die Haftung des Charterers ist nicht auf die Kaution beschränkt.

## **8. VERLÄNGERUNG, VERSPÄTUNG, RÜCKFÜHRUNG**

8.1 Ohne Einwilligung des Vercharterers ist eine Verlängerung der Charterzeit nicht möglich. Meteorologische Ereignisse (z.B. plötzlich eintretende Wetterverschlechterung) müssen durch eine flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Der Charterer muß die Yacht 24 Stunden vor Ablauf seiner Charterzeit in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen halten.

8.2 Sollte die Rückgabezeit nicht eingehalten werden können, so ist der Vercharterer unverzüglich zu unterrichten und seine Anweisungen einzuholen. Bei solchen Verspätungen wird die doppelte Chartergebühr der Tagescharter für die angegebene Zeit fällig, mindestens jedoch die Entschädigungszahlungen sowie die Aufwendungen für die Nachfolgecrew.

8.3 Als Verspätung gilt auch die nach Rückgabe benötigte Zeit für Reparaturen solcher Schäden, die nicht oder mangelhaft ausgeführt wurden, obwohl deren ausreichende Behebung während der Charterzeit möglich war. Diese Regelung gilt auch für den Zeitaufwand für Reinigungsarbeiten, die vom Charterer nicht oder nur mangelhaft ausgeführt wurden.

8.4 Sollte der Törn an einem anderen Ort als dem vereinbarten Rückgabehafen beendet werden müssen, so ist der Vercharterer rechtzeitig vorher zu verständigen. Der Charterer verpflichtet sich in diesem Fall, ausreichende und qualifizierte Crewmitglieder zur Beaufsichtigung bei der Yacht zu belassen, bis der Vercharterer diese übernehmen kann. Die Yacht gilt erst dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn sie im vereinbarten Rückgabehafen vom Vercharterer abgenommen ist oder eine neue Crew die Yacht im Beisein des Vercharterers übernommen hat. Der Charterer trägt die hierbei entstehenden Kosten und Folgekosten.

## **9. HAFTUNG DES CHARTERERS UND DES VERCHARTERERS**

9.1 Bei Verstößen gegen eine Vertragspflicht haftet der Charterer dem Vercharterer für alle entstehenden Schäden. Ein Verschulden seines Schiffsführers hat er im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Für die Crewmitglieder haftet er wie für Erfüllungsgehilfen.

9.2 Treten während der Charterzeit der Verlust der Yacht oder Schäden daran oder an ihrer Ausrüstung ein, so trägt - außer bei natürlichem Verschleiß - der Charterer die Kosten für Ersatz und Reparatur, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden. Der Charterer ist auch verpflichtet, alle evtl. Folgekosten, Verluste durch Ausfallzeiten, Telefon- und Telegrammkosten, Reise-, und Finanzierungskosten zu übernehmen.

9.3 Soweit der Vercharterer für Handlungen und Unterlassungen des Charterers von Dritten haftbar gemacht werden sollte, stellt der Charterer den Vercharterer von solchen Ansprüchen frei.

9.4 Der Abschluß der Kaskoversicherung für die Yacht und für Personen/Sachschäden durch den Vercharterer führt zu keiner Haftungsfreistellung des Charterers für Schäden, die von der Versicherung nicht ersetzt werden.

9.5 Die SALT Charter GmbH und der Vercharterer haften (außer bei Erfüllungsstörungen) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bis zur doppelten Höhe des Chartergrundpreises der Yacht.

Sofern etwaige Ansprüche des Charterers nicht bei der Yachtrückgabe mit dem Vercharterer abgeklärt und endgültig geregelt werden konnten, sind sie der SALT Charter GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Charterende per Einschreiben mitzuteilen. Die zugrundeliegenden Tatbestände müssen vom Vercharterer bzw. dem Mitarbeiter, der die Yachtrückgabe durchführte, schriftlich bestätigt worden sein.

## **10. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

10.1. Kann vom Vercharterer die gemietete oder eine gleichwertige Yacht nicht nach Ablauf von 48 Stunden ab Beginn der Charterperiode übergeben werden, so ist der Charterer berechtigt, zeitanteilige Minderung zu verlangen oder durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vercharterer vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Charterer von diesem Recht Gebrauch, ist der vollständige Mietpreis vom Vercharterer unverzüglich zurückzuerstatten. Weitergehende Ersatzansprüche des Charterers sind gegenüber dem Vercharterer sowie der SALT Charter GmbH ausgeschlossen.

10.2 Kann der Charterer diesen Mietvertrag nicht einhalten, so informiert er unverzüglich die SALT Charter GmbH telefonisch und bestätigt dann seinen Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein.

10.3 Gelingt es dem Vercharterer oder der SALT Charter GmbH, einen Ersatzcharterer zu finden, der den gleichen Endpreis zahlt, so werden die bis dahin geleisteten Zahlungen,

nach Abzug der entstandenen Kosten und einer Bearbeitungspauschale von EUR 100,-- , zurückerstattet. Wird kein Ersatzcharterer gefunden, bleibt der Anspruch des Vercharterers auf den vollen Mietbetrag (Endpreis) oder bei teilweiser Vercharterung auf den Differenzbetrag, zuzüglich Kosten und Bearbeitungsgebühr, erhalten. Es wird deshalb dringend der Abschluß einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

10.4 Der Charterer kann nicht von diesem Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, falls während der vorangegangenen Charter Ausrüstungsteile beschädigt oder verloren wurden und es dem Vercharterer nicht gelungen ist, diese Teile vor Antritt der neuen Charter zu ersetzen, es sei denn, die Yacht würde dadurch in ihrer Seetüchtigkeit beeinträchtigt.

10.5 Der Vercharterer behält sich das Recht vor, dem Charterer die Verfügung über die Yacht für den Fall zu verweigern, daß der Charterer oder der von ihm benannte Schiffsführer die erforderliche Eignung durch Dokumente nicht belegen können oder nicht besitzen und ein vom Vercharterer gegen Entgelt angebotener Schiffsführer vom Charterer nicht akzeptiert wird. In diesem Fall wird dieser Mietvertrag zum Nachteil des Charterers aufgekündigt. In diesem Fall stehen dem Vercharterer alle Zahlungen zu.

10.6 Bei Stornierung oder Umbuchung bei SUNSAIL treten folgende Konditionen in Kraft:

<b>Wechsel auf ein früheres Abfahrtsdatum</b>	50 Euro Umbuchungsgebühr	50 Euro Umbuchungsgebühr	50 Euro Umbuchungsgebühr
<b>Wechsel auf ein späteres Abfahrtsdatum</b>	50 Euro Umbuchungsgebühr	25% Stornogebühren	100% Stornogebühren
<b>Wechsel auf ein teureres Boot</b>	Preisunterschied	Preisunterschied	Preisunterschied
<b>Wechsel auf ein günstigeres Boot</b>	50 Euro Umbuchungsgebühr	50% Preisdifferenz	100% Preisdifferenz
<b>Umwandlung einer Einwegfahrt in eine Hin- und Rückfahrt</b>	Ohne Gebühr	50 Euro Umbuchungsgebühr	Einwegfahrtzuschlag
<b>Wechsel auf eine andere Region</b>	Ohne Gebühr	50 Euro Umbuchungsgebühr	50 Euro Umbuchungsgebühr
<b>Verkürzung der Reisedauer</b>	50 Euro Umbuchungsgebühr	50% Preisdifferenz	100% Preisdifferenz
<b>Stornierung der Yacht</b>	Verlust der Anzahlung	50% Stornogebühren	100% Stornogebühren

## 11. TERMINÄNDERUNGEN, UMBUCHUNGEN

Terminänderungen oder Umbuchungen nach Vertragsabschluß (sofern möglich) können wie ein Rücktritt wirken. Mindestens bedingen sie eine Bearbeitungsgebühr von EUR 100,--.

## **12. FLUG- UND TRANSFERVERMITTLUNG FÜR DEN CHARTERER**

Die Beauftragung der SALT Charter GmbH mit der Vermittlung von Flügen, Bahn-, Bus- oder sonstigen Transfers zum Ausgangs- und/oder Rückgabehafen der gecharterten Yacht, hat keinen Einfluß auf diesen Chartervertrag.

## **13. PASS- ,VISA- UND IMPFBESTIMMUNGEN**

Für die Beschaffung der notwendigen Unterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen sind der Charterer und seine Crewmitglieder selbst verantwortlich.

## **14. NEBENABREDEN, MÜNDLICHE ZUSAGEN, AUSKÜNFTE, DRUCKFEHLER**

Nebenabreden und mündliche Zusagen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SALT Charter GmbH oder den Vercharterer wirksam. Auskünfte werden nach bestem Wissen erteilt, jedoch ohne Gewähr. Die Berichtigung von Irrtümern, Rechen- und Druckfehlern behalten sich die SALT Charter GmbH und der Vercharterer vor.

## **15. RECHTSGRUNDLAGEN, TEILNICHTIGKEIT, GERICHTSSTAND**

15.1 Die rechtliche Grundlage zwischen dem Vercharterer, dem Charterer und der Agentur SALT Charter GmbH ist dieser Vertrag, auch wenn vom Charterer im Ausland (z.B. zum Nachweis gegenüber Versicherungen oder Behörden über die ordnungsgemäße Vercharterung) ein zusätzlicher Vertrag zu unterzeichnen ist.

15.2 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen und formellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Sollte eine gütliche Regelung von Reklamationen nicht möglich sein, ist Gerichtsstand Saarbrücken.